



Erben – Vererben

Selm 28.10.2021

Teil 2

Steuern



Besteuerung von Erbe und Schenkung

- Rechtsgrundlage ist das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)

Besteuert werden:

1. Vermögensanfall von Todes wegen
2. Schenkung unter Lebenden



Besteuerung von Erbe und Schenkung

Steuerpflicht tritt ein, wenn der Erblasser oder der Schenker oder der Erwerber zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer Inländer sind, d.h. Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder für Inlandsvermögen



Besteuerung von Erbe und Schenkung

Als **Erwerb von Todes wegen** gilt:

- der Erwerb durch Erbfall, Erbersatzanspruch, Vermächtnis oder aufgrund geltend gemachten Pflichtteilsanspruches
- der Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall
- sonstige Erwerbe aufgrund Todesfall



Besteuerung von Erbe und Schenkung

Beispiele zu sonstigen Erwerben aufgrund Todesfall:

- Erwerb aufgrund des Vollzuges einer Auflage
- Übergang eines Gesellschaftsanteiles
- erhaltene Abfindung für Verzicht auf einen entstandenen Pflichtteilsanspruch oder für den Verzicht auf die Erbschaft



Besteuerung von Erbe und Schenkung

Als **Schenkungen unter Lebenden** gilt:

- jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird
- Erwerb durch vorzeitigen Erbausgleich
- was als Abfindung für einen Erbverzicht gewährt wird
- sonstige Erwerbe



Besteuerung von Erbe und Schenkung

Entstehung der Steuer

- bei Erwerb von Todes wegen mit dem Tode des Erblassers
- bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung



Besteuerung von Erbe und Schenkung

Wert des steuerpflichtigen Erwerbes:

Steuerpflichtig ist die Bereicherung des Erwerbers ermittelt nach den Regelungen des Bewertungsgesetzes soweit sich nicht steuerfrei ist

=> in der Regel = Verkehrswerte



Besteuerung von Erbe und Schenkung

Unterschiedliche Bewertungsmethoden für bebaute Grundstücke:

- Sachwertverfahren für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Wohnungseigentum und Teileigentum wenn kein Vergleichswert vorliegt
- Ertragswertverfahren für Mietwohngrundstücke sowie Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke



Besteuerung von Erbe und Schenkung

Beispielsfall:

Einfamilienhaus (Keller, Erdgesch. u. ausgebauten Dachgeschoss). Das Haus wurde 1967 errichtet und hat eine mittlere Ausstattung.

Brutto-Grundfläche nach den Außenmaßen des Gebäudes beträgt $3 \times 120 \text{ m}^2 = 360 \text{ m}^2$

Wohnfläche 160 m^2

Grundstücksfläche 500 m^2



Besteuerung von Erbe und Schenkung

Bedarfswertermittlung nach Bewertungsgesetz im Sachwertverfahren:

Gebäudenormalherstellungswert $360\text{m}^2 \times \text{€ } 720 =$	€ 259.200
typisierte Gesamtnutzungsdauer bei Bj. 1967 = 80 Jahre	
Alterswertminderung 53 Jahre (2020-1967) $\times 1,25\%$	€ 171.720
Gebäudewert	€
87.480	
Bodenrichtwert € 200/m ²	€ 100.000
vorläufige Sachwert	€ 187.480
Wertzahl bei Bodenrichtwert bis € 200 = 1,0	
Gebäudegesamtwert abgerundet	€ 187.000



Besteuerung von Erbe und Schenkung

Aber:

Nachweis eines anderen Wertes ist
möglich durch z.B. Sachverständigen-
gutachten

(z.B. Zechenhaus in Selm, Grundbesitzwert nach
BewG = € 97.377, Wert nach Gutachten € 53.252)



Besteuerung von Erbe und Schenkung

Als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig sind:

- Vom Erblasser herrührende Schulden soweit sie nicht bereits bei der Wertermittlung berücksichtigt worden sind
- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen und geltend gemachten Pflichtteils- und Erbersatzansprüchen
- Kosten der Bestattung des Erblassers einschließlich der Kosten des Grabdenkmals und der üblichen Grabpflege sowie die Kosten für die Regelung des Nachlasses, ohne Nachweis sind hier € 10.300 abzugsfähig



Besteuerung von Erbe und Schenkung

Nicht abgezogen werden können:

- Kosten für die Verwaltung des Nachlasses
- Schulden und Lasten, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die nicht der Besteuerung nach dem ErbStG unterliegen
- Die vom Erwerber zu entrichtende Erbschaftsteuer



Besteuerung von Erbe und Schenkung

Stichtag der Bewertung:

Für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer maßgeblich (Todeszeitpunkt oder Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung)



Besteuerung von Erbe und Schenkung

Steuerbefreiungen:

- Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke soweit der Wert insgesamt € 41.000 nicht übersteigt (bei Erwerb durch Personen der Steuerklasse I)
- Andere bewegliche körperliche Gegenstände, soweit der Wert € 10.300 nicht übersteigt (bei Erwerb durch Personen der Steuerklasse I)
- Hausrat und andere bewegliche Gegenstände soweit der Wert € 10.300 nicht übersteigt (bei Erwerb durch Personen der Steuerklasse II)
- Besondere Steuerbefreiungen bei Kunstgegenständen



Besteuerung von Erbe und Schenkung

Steuerbefreiungen (Forts.):

- Der Dreißigste (Erwerb nach § 1969 BGB)
- Zuwendung von Eigentum oder Miteigentum an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Haus von einem Ehegatten an den anderen
- Der Erwerb von Wohneigentum (bis max. 200 qm) durch Kinder im Todesfall, wenn der Erblasser bis zum Erbfall selbst genutzt hat und der Erwerber ebenfalls selbst für 10 Jahre nutzt
- Ein steuerpflichtiger Erwerb bis € 20.000, der Personen anfällt, die den Erblasser unentgeltlich Pflege oder Unterhalt gewährt haben, soweit das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist



Besteuerung von Erbe und Schenkung

Steuerbefreiungen (Forts.):

- Geldzuwendungen unter Lebenden, die eine Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung erhält bis zur Höhe des Pflegegeldes
- Der Verzicht auf die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches oder des Erbersatzanspruches
- Zuwendungen unter Lebenden zum Zwecke des angemessenen Unterhaltes oder zur Ausbildung des Bedachten
- Übliche Gelegenheitsgeschenke



Besteuerung von Erbe und Schenkung

Steuerbefreiungen (Forts.):

- Zuwendungen an Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder an inländische jüdische Kultusgemeinden sowie sonstige gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Vereinigungen
- Zuwendungen an politische Parteien
- Anfälle an den Bund, ein Land oder eine inländische Gemeinde
- Ansprüche aus Lastenausgleichsgesetz, Kriegsfolgengesetz, Bundesvertriebenengesetz etc.



Besteuerung von Erbe und Schenkung

Steuerbefreiung Betriebsvermögen:

2 Optionen:

1. Betrieb wird 5 Jahre fortgeführt, Lohnsumme beträgt in den 5 Jahren nicht weniger als 400% der Lohnsumme (zzgl. weiterer Voraussetzungen)
=> Verschonung von 85% des übertragenen Betriebsvermögens
2. Wie 1. aber: Betrieb wird 7 Jahre fortgeführt, Lohnsumme beträgt nach 7 Jahren nicht weniger als 700% der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt
=> komplette Verschonung von der Erbschaftsteuer



Besteuerung von Erbe und Schenkung

Berücksichtigung früherer Erwerbe:

- Mehrere innerhalb von 10 Jahren von derselben Person anfallenden Vermögensvorteile werden in der Weise zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden
- Von der Steuer für den Gesamtbetrag wird die Steuer abgezogen, die für die früheren Erwerbe zu erheben gewesen wäre, oder die tatsächlich gezahlte Steuer, wenn diese höher ist



Besteuerung von Erbe und Schenkung

Besteuerung nach Steuerklassen:

- Steuerklasse I:

Ehegatte

die Kinder und Stiefkinder

die Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder

die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen



Besteuerung von Erbe und Schenkung

Besteuerung nach Steuerklassen:

- **Steuerklasse II:**
 - Eltern und Voreltern, soweit nicht Steuerklasse I
 - die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern
 - die Geschwister
 - die Stiefeltern
 - die Schwiegerkinder
 - die Schwiegereltern
 - der geschiedene Ehegatte



Besteuerung von Erbe und Schenkung

Besteuerung nach Steuerklassen:

- **Steuerklasse III:**
alle übrigen Erwerber und die
Zweckzuwendungen



Besteuerung von Erbe und Schenkung

Freibeträge:

- Der Ehegatte => **€ 500.000**
- Die Kinder, Stiefkinder und die Kinder verstorbener Kinder
=> **€ 400.000**
- Kinder der Kinder => **€ 200.000**
- Übrige Personen der Steuerklasse I => **€ 100.000**
- Personen der Steuerklasse II => **€ 20.000**
- Personen der Steuerklasse III => **€ 20.000**



Besteuerung von Erbe und Schenkung

Versorgungsfreibeträge:

- Der überlebende Ehegatte => € 256.000
- Kinder bis 5 Jahre => € 52.000
- Kinder über 5 bis 10 Jahre => € 41.000
- Kinder über 10 bis 15 Jahre => € 30.700
- Kinder über 15 bis 20 Jahre => € 20.500

Stehen aus Anlass des Todes nicht der Erbschaftsteuer unterliegende Versorgungsbezüge zu, wird der Freibetrag um den Kapitalwert der Versorgungsbezüge gekürzt



Besteuerung von Erbe und Schenkung

Steuersätze:

Wert des Erwerbs bis	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
Über 26.000.000	30	43	50



Besteuerung von Erbe und Schenkung

Steuerschuldner:

- Steuerschuldner ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Schenker
- Bei Zweckzuwendungen der mit der Ausführung der Schenkung beschwerte
- Der Nachlass haftet bis zur Auseinandersetzung für die Steuer der am Erbfall beteiligten
- Der Vorerbe hat die durch die Vorerbschaft veranlaßte Steuer aus den Mittel der Vorerbschaft zu entrichten



Besteuerung von Erbe und Schenkung

Anzeigepflichten:

- Jeder der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb ist binnen einer Frist von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Erbfall dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt anzuzeigen
- Wer geschäftsmäßig mit der Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens befasst ist (z.B. Bank), hat über das von ihm verwaltete Vermögen entsprechend Anzeige gegenüber dem Erbschaftsteuerfinanzamt zu machen
- Versicherungsunternehmen haben vor Auszahlung Anzeige zu machen



Besteuerung von Erbe und Schenkung

Anzeigepflichten:

- Gerichte, Behörden, Beamte und Notare haben dem Erbschaftsteuerfinanzamt über diejenigen Beurkundungen, Zeugnisse oder Anordnungen Anzeige zu machen, die für die Festsetzung von Erbschaftsteuer von Bedeutung sein können